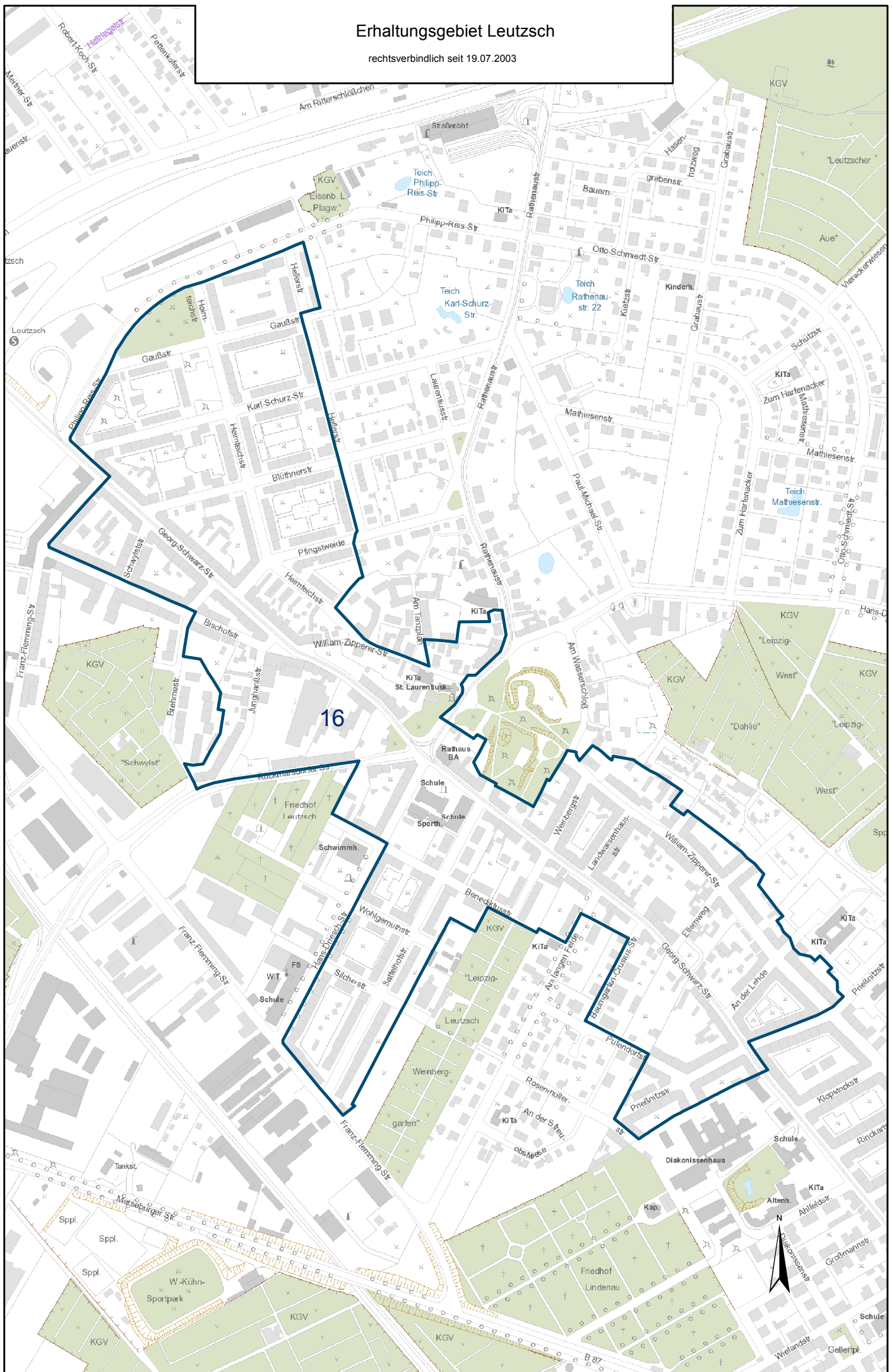


Erhaltungsgebiet Leutzsch

rechtsverbindlich seit 19.07.2003





STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG



Drucksache Nr. III/2937

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1344/03

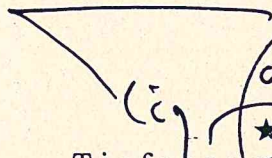
Beschluss

der 49. Ratsversammlung

vom 18.06.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Leutzsch"; Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Leutzsch".


Tiefensee
Oberbürgermeister
Leipzig, 30.6.03



Votum: 56/0/0

Rechtskraft 19.07.03
Antrags-Blatt 15/03

Erhaltungssatzung

für das Gebiet

"Leutzsch"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Nordwesten: durch die Südseite der Philipp-Reis-Straße zwischen Georg-Schwarz-Straße und der östlichen Grenze des Flurstücks 573

im Nordosten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 573 und 572, durch die südliche Grenze des Flurstücks 572 und der geradlinigen Verlängerung auf die Westseite der Hellerstraße, der Westseite der Hellerstraße und der geradlinigen Verbindung auf die Grenze zwischen den Flurstücken 157o und 157y, der östlichen Grenze der Flurstücke 157y und 157, der Nordseite der Heimteichstraße und der William-Zipperer-Straße bis zur östlichen Grenze der Straße Am Tanzplan, durch die Ostseite der Straße Am Tanzplan bis zur Grenze der Flurstücke 67 und 68, den Verlauf der südlichen Grenze des Flurstücks 67, den westlichen Grenzen der Flurstücke 66a und 66b und dem Verlauf der südlichen Grenze des Flurstücks 62/3 bis zur Westseite der Rathenaustraße, deren Verlauf bis zur Hans-Driesch-Straße und der Westseite der Hans-Driesch-Straße bis zur geradlinigen Verbindung mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 6, durch den Verlauf der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 5, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 4 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 3a, der geradlinigen Verbindung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 3b, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 3b und 3c, der geradlinigen Verbindung auf die östliche Grenze des Flurstücks 2 und deren Verlauf bis an die Ostseite des Flurstücks 510, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 519 (William-Zipperer-Straße) bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 90b, durch die westliche Grenze des Flurstücks 90b und die nördlichen Grenzen der Flurstücke 90b, 90a, 90, 91, 91a, 93, 93a und 98; durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 99 und der geradlinigen Verbindung auf die südliche Grenze des Flurstücks 116c, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 116c, 117, 118 und 119o, der geradlinigen

Verbindung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 119h, durch den Verlauf der südlichen Grenzen der Flurstücke 119/1, 119/2 und 264i, die geradlinige Verbindung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 264b und den Verlauf der südlichen Grenze des Flurstücks 264/2 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 264a.

im Südosten: durch die Westseite der Prießnitzstraße bis zur Südseite der Georg-Schwarz-Straße, der Südseite der Georg-Schwarz-Straße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 265i, den östlichen Grenzen des Flurstücke 265i und 681/2 bis zur Nordseite der Rosenmüllerstraße

im Süden: durch die Nordseite der Rosenmüllerstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 267b, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 267b und 267/2 und deren geradliniger Verlängerung auf die Grenze zwischen den Flurstücken 134/4 und 266a, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 134/4, 134/3 und 268j, durch die Westseite der Baumgarten-Crusius-Straße bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 269b, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 269b, 269a, 270a, 270b und 270c und der geradlinigen Verbindung auf die Westseite der Straße Am langen Felde, durch die Westseite der Straße Am langen Felde bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 106, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 106 und 272e bis zur Benediktusstraße, durch die Südseite der Benediktusstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 275g, durch die östliche Grenze des Flurstücks 275g, die südlichen Grenzen der Flurstücke 275g und 275e bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 275d, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 275d, 275/1, 275/11, 275/10, 275/9 und 275/8 bis zur Nordseite der Franz-Flemming-Straße, durch die Nordseite der Franz-Flemming-Straße bis zur Ostseite der Hans-Driesch-Straße, durch die Ostseite der Hans-Driesch-Straße bis zur Nordseite der Benediktusstraße, durch die Nordseite der Benediktusstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 278, durch den Verlauf der östlichen Grenze des Flurstücks 278 und deren geradliniger Verbindung auf die Nordseite der Rückmarsdorfer Straße, durch die Nordseite der Rückmarsdorfer Straße bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 283/1, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 283/1, 27, 283d, 283c, 283b, 283a, 283l, 283m, 29 und 30, durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 32, 38b, 38 und 39/1 bis zur Ostseite der Brehmestraße, durch die Ostseite der Brehmestraße bis zur Nordseite der Bischofstraße, durch die Nordseite der Bischofstraße bis zur Ostseite der Franz-Flemming-Straße

Im Westen: durch die Ostseite der Franz-Flemming-Straße bis zur Nordseite der Georg-Schwarz-Straße, durch die Nordseite der Georg-Schwarz-Straße bis zur Südseite der Philipp-Reis-Straße.

Die genannten Flurstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Leutzsch.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefensee
Oberbürgermeister

Leipzig,



18